

Zwischen der DB Netz AG
vertreten durch die
DB ProjektBau GmbH
Niederlassung Südost
Projektzentrum Magdeburg
Kantstraße 4
39104 Magdeburg

nachstehend DB Netz AG genannt

und der Landeshauptstadt Magdeburg,
Der Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper
39090 Magdeburg
nachstehend Landeshauptstadt Magdeburg genannt

wird folgende

Planungsvereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Sicherheit und die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung erfordern die Änderung des Spurplanes (Gleisplan) im Bereich des Eisenbahnknotens Magdeburg bei km 141,70 Strecke Griebnitz – Eilsleben (6110). Die Änderung des Spurplanes steht im Zusammenhang mit der 2. Baustufe für die Änderung des Eisenbahnknotens Magdeburg.
- (2) Hinsichtlich des Verlangens der Landeshauptstadt Magdeburg ist abzustellen auf die Herstellung einer Durchfahrtshöhe für den Kfz-Verkehr mit 4,50 m in der Minus 1 - Ebene und einer Fahrdrathöhe von 4,00 m für Straßenbahnen in der 0 – Ebene. Darüber hinaus muss zumindest die jetzt vorhandene Verkehrsqualität für den IV und ÖPNV wiederhergestellt werden. Sichere Quermöglichkeiten für Fuß- und Radfahrer über die Ernst-Reuter-Allee sind zu schaffen.
- (3) Beteiligt an der Kreuzungsmaßnahme sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Landeshauptstadt Magdeburg als Straßenbaulastträger der Ernst-Reuter-Allee. Die Belange des Baulastträgers Straßenbahn (Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH) werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg vertreten und die der Baulastträger der Versorgungsleitungen werden von der Landeshauptstadt Magdeburg koordiniert. Die bahnseitigen Belange (Belange der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)) koordiniert

die DB ProjektBau GmbH im Auftrag der DB Netz AG.

- (4) In der Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostenregelungen der Planung einschließlich aller notwendigen Gutachten und weiterer Untersuchungen insbesondere Baugrund, UVS und LBP bis zum Abschluss der Kreuzungsvereinbarung festgelegt.
Nach beidseitiger Bestätigung der Entwurfsplanung und vor Einleiten der Genehmigungsplanung wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) mit der Kostenfolge des § 12 Nr. 2 EKrG abgeschlossen. Sie ersetzt diese Planungsvereinbarung und trifft umfassendere Regelungen bezüglich der Erhaltungslast sowie der Kostenmasse und deren Verteilung.
- (5) Wegen der terminlichen Abhängigkeit im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme „2. Baustufe Eisenbahnknoten Magdeburg“ gelten folgende Fristen:
- | | |
|---|------------|
| Planungsbeginn Entwurfsplanung | 13.12.2006 |
| fachliche Bestätigung Entwurfsplanung | 28.02.2008 |
| Erarbeiten von planfeststellungsreifen Planunterlagen bis zum | 31.03.2008 |
| Abschluss der Kreuzungsvereinbarung bis zum | 30.06.2008 |
- (6) Sollten die Fristen nicht eingehalten werden, behält sich jeder Partner das Recht vor, im Falle von Verfügbarkeitszwängen Ersatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung seines Verkehrs ohne Berücksichtigung der Planungsabsichten des anderen Partners durchzuführen.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahmen

- (1) Bei der Änderung der Eisenbahnüberführung wird der Bau einer EÜ innerhalb der bestehenden Widerlager mit Nutzung des entstehenden Brückenquerschnittes für ÖPNV sowie Fuß- und Radwegverkehr in der 0-Ebene und Führung des motorisierten Individualverkehrs in der neuen Minus 1 - Ebene umgesetzt.

Dazu gehören:

- a) Rückbau der alten Überbauten sowie der Rückbau der alten Widerlager bis 1,50 m unter Schienenoberkante und Neuerrichtung der EÜ mit massiven Überbauten mit durchgehendem Schotterbett in Anpassung an den neuen Spurplan im Rahmen des Umbaus des Eisenbahnknotens Magdeburg einschließlich der zugehörigen Unterbauten.
- b) Baumaßnahmen an Anlagen der DB Netz AG, wie Rückbau/Umbau von Gleisanlagen, Baumaßnahmen an den Oberleitungsanlagen, an elektrischen Anlagen und an Anlagen der Leit und Sicherungstechnik einschließlich der erforderlichen Bauzustände.
- c) Errichtung einer „Minus 1 – Ebene“ für den Straßenverkehr mit einer Durchfahrtshöhe Höhe von 4,5 m. Auf der Decke der „Minus 1 - Ebene“ werden die Fuß- und Radwege sowie die Straßenbahn mit einer Fahrdrathöhe von 4,00 m geführt (0 – Ebene).
- d) Verbesserung der auch behindertengerechten Schnittstelle zwischen ÖPNV und DB AG
- e) Anpassung der Rampen des Magdeburger Rings an das neue Straßenniveau.

- f) Straßen- und Straßenbahnbau einschließlich Gleisdreieck und Wiederanschluss an den Bestand in den Baugrenzen zwischen Adelheidring und Krügerbrücke einschl. Haltestelle Weinarkade. Ein Plan mit den abgestimmten Baugrenzen wird Anlage der Planungsvereinbarung.
- g) Anpassung Einfahrt Tiefgarage City-Carree unter dem Gleisdreieck.
- h) Rampe zur Anbindung des Kölner Platzes von Ebene -1 aus.
- i) Verlegung des Mischwasserkanals aus dem EÜ- Bereich in eine neue Leitungstrasse nördlich der EÜ.
- j) Baumaßnahmen an Anlagen Dritter, wie Rückbau-, Änderungs-, Sicherungs- und Verlegemaßnahmen an Versorgungseinrichtungen.

Im Rahmen der Planung wird geklärt, ob auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (Konzessionsverträge) eine Kostenübernahme durch die Leitungsträger erfolgen muss.

- (2) Der Umfang aller aufgeführten Maßnahmen ist im Rahmen der Planung zu ermitteln und abschließend festzustellen.
- (3) Die Kosten der zu planenden Maßnahme betragen gemäß Studie vom 21.03.2006 ca. 36,74 Mio. € (netto ca. 31,67 Mio. €).

§ 3

Grundlagen der Planung

Der Planung der durchzuführenden Maßnahme liegen folgende Unterlagen der DB Netz AG, der Landeshauptstadt Magdeburg und Dritter zugrunde:

(1) Unterlagen der DB Netz AG

- Verlangen der DB Netz AG (Betriebliche Aufgabenstellung vom 22.09.2006)
- Spurplan des Umbaus des Eisenbahnknoten Magdeburg (VEP vom 08.12.2004)
- weitere Bestandsunterlagen

(2) Unterlagen der Landeshauptstadt Magdeburg

- Verlangen der Landeshauptstadt Magdeburg (Aufgabenstellung vom 05.12.2006)
- Vermessungsunterlagen

(3) Unterlagen Dritter

- Bestandsunterlagen der Versorgungsträger
- Unterlagen DB Station und Service AG
- Unterlagen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH

(4) Folgende weiteren Vorgaben sind zu berücksichtigen:

Hierzu gehören nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) insbesondere:

Leistungen der Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
nach Leistungsbild HOAI § 55 (Lph 1 - 7)

Leistungen der Tragwerksplanung nach Leistungsbild HOAI § 64 (Lph 1 - 7)

Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau und Vermessungsleistungen

Leistungen für Körper- und Luftschall und sonstige Umweltplanungen

Leistungen der Beleuchtungs- und Ausrüstungsplanung

Umleitungskonzepte für die Eisenbahn und Straße

Prüf- und Überwachungsleistungen
Abnahmeleistungen

Bekanntmachungen

Verwaltungsleistungen bei Grunderwerb

Leistungen im Rahmen der Koordinierung der Versorgungsunternehmen

Leistungen zur Erstellung der Kreuzungsvereinbarung.

Berechnung des Kostenteilungsschlüssels und Ablöseberechnung über Fiktiventwürfe

- (7) Die DB Netz AG könnte ein Planrechtsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes beantragen. Die LH Magdeburg könnte ein Planrechtsverfahren nach § 37 Abs. 1 StrGLSA (Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt) beantragen. Da beide Verfahren zusammentreffen, ein Verfahren bundesrechtlich geregelt ist und die LH Magdeburg den größeren Kreis der Betroffenen inne hat und nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, führt sie das Verfahren voraussichtlich gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) durch.
- (8) Für die Planung sind die Unterlagen nach § 3 dieser Vereinbarung maßgebend. Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden.
- (9) Bei der Planung werden die einschlägigen DIN- Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie die besonderen technischen Vorschriften und Richtlinien der DB Netz AG, der Straße und der Straßenbahn sowie fachlicher Beteiligter beachtet.
- (10) Das zu verwendende Höhensystem (HN 76) ist gemeinsam zwischen den Beteiligten dieser Vereinbarung abzustimmen und mit Protokoll festzulegen.

§ 5

Kostenregelung für die Planungsarbeiten

- (1) Die Beteiligten tragen die Kosten für die durch sie durchzuführenden Planungen.
- (2) Wird die Planung aus Gründen, die einer der Beteiligten allein zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht in der geplanten Art und Weise ausgeführt, so trägt er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen und nachgewiesenen Planungskosten (Ermittlung nach HOAI in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich Umsatzsteuer, soweit diese nicht für eine neue Planung verwendet werden.
- (3) Veranlasst einer der Beteiligten eine nach § 2 und 3 wesentlich abweichende Planung aus Gründen, die er zu vertreten hat, so hat er diese Kosten für die dazu notwendigen Planungsänderungen allein zu tragen. Wird die Planung einvernehmlich durch beide Beteiligten beendet, so trägt jeder seine angefallenen Kosten selbst.
- (4) Bei Durchführung des Bauvorhabens in der geplanten Art und Weise, auch wenn dies erst zu einem späteren Zeitpunkt geschieht, werden die Kosten für die Planung auf die Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV, die Kosten für das Baugrundgutachten mit den örtlichen Bodenaufschlüssen auf die Baukosten nach § 4 der 1. EKrV angerechnet.
- (5) Kosten für nichtkreuzungsbedingte Planungen trägt der Veranlasser dieser Planungen in voller Höhe selbst.
- (6) Vorfinanzierung
Die DB Netz AG erklärt sich bereit, die Vorfinanzierung der kreuzungsbedingten Planungskosten in Höhe von voraussichtlich 450 T€ bis zum Abschluss der Kreuzungsvereinbarung, längstens bis Ende 2008 für die Landeshauptstadt Magdeburg zu übernehmen. Daher bleibt die DB Netz AG weiterhin Auftraggeberin für das Planungsbüro, das die DB Netz AG 2002 bereits nach Durchführung eines Vergabeverfahrens für die Gesamtmaßnahme beauftragt hatte.
Die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet sich nach Ablauf des Vorfinanzierungszeit-raumes, aber spätestens zum 31.01.2009 die bis dahin durch die DB Netz AG für die Landeshauptstadt Magdeburg vorfinanzierten Planungsmittel zurückzuzahlen.

§ 6

Vertragsänderungen/-ergänzungen

- (1) Vertragsänderungen/ -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Sonstiges

- (1) Die Planungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und vorbehaltlich der Projektfreigabe durch den Vorstand der DB Netz AG.
- (2) Sie wird vierfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils zwei Ausführungen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den beiden Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Herr Drescher

Herr Dr. Trümper

DB ProjektBau GmbH
Niederlassung Südost
PZ Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister

Magdeburg, den

Magdeburg, den

Anlagen:

Lageplan mit abgestimmten kreuzungsrelevanten Planungsgrenzen
Organigramm Projektverantwortung